

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 04.12.2017 hat die Bürgerinitiative in Form eines Bürgerantrags nach § 21 KrO beantragt, die Schutzwürdigkeit des Spicher Waldes neu zu bewerten mit dem Ziel, ihn nicht mehr als Landschaftsschutzgebiet, sondern als Naturschutzgebiet festzusetzen. Hierfür wäre eine Änderung des Landschaftsplans Nr. 15 „Wahner Heide“ erforderlich.

Erläuterungen:

Der Antrag wird mit der Schutzwürdigkeit dieses Gebietes sowie dem notwendigen Schutz der Umgebung des Naturschutzgebietes „Wahner Heide“ begründet.

Im Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes „Wahner Heide“ wurde auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Erkenntnisse entschieden, wie die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan umgesetzt werden sollen.

Eine Festsetzung des genannten Gebietes als Naturschutzgebiet erschien im Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes „Wahner Heide“ als nicht sachgerecht, weil das Landschaftsschutzgebiet „Stadtwald Troisdorf“ („Spicher Wald“) in erster Linie eine Pufferzone zwischen dem Naturschutzgebiet „Wahner Heide im Rhein-Sieg-Kreis“ und den stark besiedelten Bereichen der Ortslage Troisdorf darstellt. Das Landschaftsschutzgebiet übernimmt dabei eine wichtige Naherholungsfunktion für die Stadt Troisdorf und kann bei der Umsetzung des Erholungslenkungskonzeptes für die Wahner Heide wichtige Aufgaben bei der Besucherlenkung und -sensibilisierung (Naturschutz) übernehmen. Dazu reichen die Schutzvorschriften für Landschaftsschutzgebiete völlig aus.

Die bestehenden Regelungen des Landschaftsplanes in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen des BNatSchG und LNatSchG NRW haben sich bewährt und sind aus Sicht des Amtes für Umwelt- und Naturschutz an dieser Stelle ausreichend, um die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern. Eine Änderung des Landschaftsplanes ist aus Sicht des Amtes für Umwelt- und Naturschutz nicht notwendig.

Hinweis:

Im Schreiben der Bürgerinitiative Naturfreunde Troisdorf vom 4.12.2017 wird Bezug genommen auf § 20 Landschaftsgesetz (LG NRW): „Naturschutzgebiete werden festgesetzt....hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.“ Der § 20 LG wurde jedoch durch das Inkrafttreten der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bereits am 01.03.2010 durch den § 23 BNatSchG ersetzt. § 23 BNatSchG beinhaltet nicht mehr die Formulierung des „alten“ § 20 LG, dass bei der Festsetzung von Naturschutzgebieten auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden könne. Außerdem wurde das LG NRW mit Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) am 25.11.2016 neu gefasst.

Im Auftrag